

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus besonderem Anlass in der Gemeinde Südlohn
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2019**

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Südlohn vom 06.02.2019 für das Gebiet der Gemeinde Südlohn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. im Ortsteil Südlohn

a) aus Anlass des „Josefsmarktes“ am 19. März, wenn dies ein Sonntag ist, ansonsten an dem Sonntag danach.

2. im Ortsteil Oeding

a) aus Anlass des „Oedinger Treffs“ am letzten Sonntag im Oktober, sofern dieser nicht auf den 31. Oktober fällt, ansonsten an dem Sonntag davor.

b) aus Anlass des „Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer“ am letzten Sonntag im April.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2007 außer Kraft.